



Brandschutzkonzept gemäß § 9 BauPrüfVO

Projekt: Neubau einer teilüberdachten Lagerhalle

**1. Fassung
31. Juli 2025**

Grundstück: AWZ Mechernich
Strempter Heide 1
53894 Mechernich

Bauherr: Kreis Euskirchen
Abteilung Verkehrsinfrastruktur, Immobilien u.
Abfallwirtschaft
Jülicher Ring 32
53879 Euskirchen

Entwurf: pbo Ingenieurgesellschaft mbH
Alfonsstraße 44
52070 Aachen



1. Einleitung	3
1.1 Aufgabenstellung	3
1.2 Beschreibung des Objektes und der Nutzung	4
1.3 Gesetzliche Einstufung und Grundlagen	4
1.3.1 Einstufung des Objektes	4
1.3.2 Rechtliche Grundlagen	5
1.4 Arbeitsweise	6
2. Abwehrender Brandschutz	8
2.1 Zugänglichkeit des Objektes	8
2.1.1 Zu-/ Durchfahrten sowie Zu-/ Durchgänge für die Feuerwehr	8
2.1.2 Aufstellflächen für die Feuerwehr	9
2.1.3 Bewegungsflächen für die Feuerwehr	9
2.1.4 Gewaltfreier Zugang	10
2.2 Löschwasser	10
2.2.1 Erforderliche Löschwassermenge und Löschwasserversorgung	10
2.2.2 Löschwasserrückhalteanlagen	11
3. Das System der äußeren und inneren Abschottung	11
3.1 Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen	11
3.2 Äußere Abschottung	12
3.2.1 Gebäudeabschlußwände/ Abstand	12
3.2.2 Außenwände	12
3.3 Innere Abschottung	13
3.3.1 Brandabschnitte/ Brandbekämpfungsabschnitte	13
3.3.2 Tragende Wände, Pfeiler, Stützen und Unterzüge	13
3.3.3 Trennwände	14
3.3.4 Decken	14
3.3.5 Dächer	15
3.3.6 Einbauten	15
3.3.7 Weitere Anforderungen an das Tragwerk	16
4. Das System der Flucht- und Rettungswege	16
4.1 Erster und Zweiter Rettungsweg	16
4.1.1 Erster Rettungsweg	16
4.1.2 Zweiter Rettungsweg	17
4.2 Bauliche Abtrennung und Ausbildung der Rettungswege	18
4.2.1 Treppe und Treppenträume	18
4.2.2 Notwendige Flure	18
4.3 Dimensionierung des Systems der Rettungswege	19
4.3.1 Höchstzulässige Zahl der Nutzer	19
4.3.1 Nachweis der ausreichenden Dimensionierung	19
4.4 Sonstige Anforderungen an das System der Rettungswege	19
4.4.1 Türen in Rettungswegen	19
4.4.2 Kennzeichnung der Rettungswege	20



4.4.3	Erreichbarkeit von Hauptgängen	20
4.4.4	2. Ausgang	20
4.4.5	Sichtverbindungen	21
5.	Haustechnische Anlagen/ Leitungsanlagen	21
5.1	Aufzüge	21
5.2	Leitungsanlagen	21
5.3	Lüftungsanlagen	22
6.	Entrauchung sowie Rauch- und Wärmeabzugsanlagen	22
6.1	Rauchabzug	22
6.2	Wärmeabzug	23
7.	Anlagentechnischer Brandschutz	23
7.1	Sicherheitsbeleuchtung	23
7.2	Anlagen, Einrichtungen und Geräte zur Brandbekämpfung	23
7.3	Brandmeldeanlagen/ Rauchwarnmelder	24
7.4	Alarmierungseinrichtung	24
7.5	Sicherheitsstromversorgung	25
7.6	Blitzschutzanlage	25
7.7	Grundzüge funktionaler steuerungstechnischer Zusammenhänge	25
8.	Organisatorischer Brandschutz	26
8.1	Pläne	26
8.1.1	Feuerwehrpläne	26
8.1.2	Flucht- und Rettungswegpläne	26
8.2	Brandschutzordnung	27
8.3	Brandschutzbeauftragter	27
8.4	Sonstige Betriebliche Maßnahmen	28
8.4.1	Belehrung der Mitarbeiter	28
8.4.2	Abstellen von Gegenständen in Rettungswegen	28
8.4.3	Bereithaltung von Sonderlöschmitteln	28
8.4.4	Einteilung in Lagerabschnitte	29
8.4.5	Einhaltung der Lagerguthöhe	29
8.4.6	Lagerung an der Außenwand	29
9.	Abweichungen und Kompensationsmaßnahmen	30
10.	Prüfungen	30
11.	Schlusswort	31

Anlage 1: Pläne mit brandschutztechnischen Eintragungen

Anlage 2: Erklärung des Entwurfsverfasser



1. Einleitung

1.1 Aufgabenstellung

Das Ingenieurbüro Braun GmbH Sachverständigenbüro für Brandschutz wurde vom Kreis Euskirchen, Abteilung Verkehrsinfrastruktur, Immobilien u. Abfallwirtschaft, Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen mit der Erstellung dieses Brandschutzkonzeptes für den Neubau einer teilüberdachten Lagerhalle im Zuge des Umbaus und der Erweiterung des Kompostwerks am Standort des Abfallwirtschaftszentrums Mechernich (AWZ Mechernich)“, Strempter Heide 1, 53894 Mechernich beauftragt.

Der Kreis Euskirchen beabsichtigt den Umbau und die Erweiterung des Kompostwerks am Standort des Abfallwirtschaftszentrums Mechernich (AWZ Mechernich). Im Zuge dieser Baumaßnahmen ist die Errichtung einer teilüberdachten Lagerhalle vorgesehen.

Bei dem Objekt handelt es sich um ein Gebäude besonderer Art und Nutzung (Sonderbau), welches nicht unter die Auflistung des § 50 (2) BauO NRW 2018 fällt. Im Zuge des angestrebten Genehmigungsverfahrens wird den Bauantragsunterlagen ein Brandschutzkonzept beigelegt, um den Behörden ihre Meinungsfindung zu erleichtern. Gleichzeitig dient dieses Brandschutzkonzept als Fachplanung gemäß § 54 (2) BauO NRW 2018.

Durch das Brandschutzkonzept wird für das betrachtete Objekt unter Berücksichtigung des vorgesehenen Nutzungszwecks die Gefahrensituation hinsichtlich des vorbeugenden Brandschutzes erfasst und aus heutiger Sicht beurteilt. Daraus resultierend wird ein Brandschutzkonzept erarbeitet, das aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes einen objektspezifischen Soll-Zustand definiert, d.h. der zu errichtende Zustand wird an geltende bauordnungsrechtliche Vorschriften angepasst. Bei notwendigen Abweichungen von entgegenstehenden Vorschriften der Landesbauordnung und Sonderbauvorschriften werden geeignete Maßnahmen aufgezeigt, durch die künftig die Schutzziele hinsichtlich des Personen- und Sachschutzes erfüllt werden.



1.2 Beschreibung des Objektes und der Nutzung

Der Kreis Euskirchen beabsichtigt den Umbau und die Erweiterung des Kompostwerks am Standort des Abfallwirtschaftszentrums Mechernich (AWZ Mechernich). Im Rahmen der Werkserweiterung wird das Kompostwerk um eine Vergärungsstufe und die Silierung von Bioabfall ergänzt.

Zur Lagerung von aufbereitetem Kompost und zur Silierung des Bioabfalls wird die gegenwärtige Lagerfläche erweitert. In nordwestlicher Richtung wird der Hang neu aufgebaut, um die Fläche auf der die Batchfermentation und die Gasaufbereitung errichtet wird zu vergrößern.

Außerdem ist eine teilüberdachte Lagerhalle vorgesehen, in der Kompost gelagert und abgegeben wird.

Für den Brandfall wird ein Löschwasserbecken südöstlich der überdachten Nachrotte errichtet.

Die Abmaße der überdachten Lagerhalle betragen ca. 38,7 m x 16,7 m (ca. 647 m²).

Die Rückwände und die Seitenwände an den kurzen Seiten bestehen aus mobilen Anschüttwänden, die auf einer Stahlbetonplatte errichtet werden. Die lange nord-westliche Seite ist offen.

1.3 Gesetzliche Einstufung und Grundlagen

1.3.1 Einstufung des Objektes

Es handelt sich bei dem Objekt um ein Gebäude besonderer Art und Nutzung (Sonderbau), welches nicht in die Auflistung des § 50 (2) BauO NRW 2018 fällt.

Das Objekt fällt in den Geltungsbereich MIndBauRL, die im Bundesland NRW bauaufsichtlich eingeführt ist.



Eine Einstufung der geplanten baulichen Anlage in eine Gebäudeklasse nach § 2 BauO NRW 2018 ist nicht eindeutig möglich, da keine Aufenthaltsräume vorhanden sind. Unterzeichnerseitig wird das Objekt jedoch als Gebäude der GK 1 eingestuft, da es hinsichtlich des Gefahrenpotentials mit einem land- oder forstwirtschaftlich genutzten Gebäude gleichgestellt werden kann.

Nach MIndBauRL ist es als eingeschossiger Industriebauten der Sicherheitskategorie K 1 gemäß Ziffer 3.12 MIndBauRL einzustufen.

1.3.2 Rechtliche Grundlagen

Als Basis für die folgenden Ausführungen werden folgende rechtliche Grundlagen sowie folgende Normen herangezogen:

- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) vom 21.07.2018
- Handlungsempfehlung auf der Grundlage der Dienstbesprechungen mit den Bauaufsichtsbehörden im Oktober/November 2018
- Verordnung zur Änderung d. Verordnung ü. bautechnische Prüfungen (BauPrüfVO) vom 01.04.2019
- Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten - Prüfverordnung - (PrüfVO NRW) vom 24. November 2009
- Verwaltungsvorschrift technische Bauvorschriften für das Land Nordrhein-Westfalen (VVTB NRW), Ausgabe April 2025
- Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Muster- Industriebau-richtlinie – MIndBauRL), Fassung 2019-05
- Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen
 - Muster-Leitungsanlagenrichtlinie- (M-LAR) 2015-01, Stand 09.2020
- Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen
 - Muster-Lüftungsanlagenrichtlinie- (M-LüAR) 2015-09, Stand 09.2020
- Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr - Fassung Februar 2007 - (zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom Oktober 2009)



Anforderungen, die über die öffentlich-rechtlichen Vorgaben des Baurechtes hinausgehen (z.B. Arbeitsrecht, Gefahrstoffrecht), werden innerhalb dieser Ausarbeitung nicht berücksichtigt. Die Einhaltung dieser Vorschriften ist von einer anderen entsprechend sachkundigen Stelle gegebenenfalls zu überwachen.

1.4 Arbeitsweise

Das Brandschutzkonzept basiert auf den seitens der pbo Ingenieurgesellschaft mbH, Alfonsstraße 44, 52070 Aachen zur Verfügung gestellten Plänen, die in abgewandelter Form dem Brandschutzkonzept als Anhang beiliegen.

Bei den Objekten handelt es sich, wie bereits angeführt, um Gebäude besonderer Art und Nutzung, welches nicht unter die Auflistung des § 50 (2) BauO NRW 2018 fällt. An solche Anlagen können zur Erfüllung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 (1) BauO NRW 2018 (Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung) besondere Anforderungen gestellt werden. Erleichterungen können jedoch auch gestattet werden, wenn die Art und Nutzung des Objektes die Berücksichtigung einer bestimmten Vorschrift nicht erfordert, wenn die Art und Nutzung vom Regelfall (Wohnnutzung) abweicht oder die Erleichterung durch bestimmte Maßnahmen kompensiert wird.

Wie bereits im vorhergehenden Kapitel zu erkennen, wird unterzeichnerseitig zur Beurteilung die MIndBauRL, die bauaufsichtlich eingeführt ist, herangezogen. Die MIndBauRL sieht für die Bestimmung der zulässigen Brandabschnittsflächen und der erforderlichen Feuerwiderstandsdauer zwei Verfahren vor. Im ersten Verfahren nach Ziffer 6 kann die Bestimmung ohne Ermittlung der Brandlast durchgeführt werden. Das zweite Verfahren nach Ziffer 7 sieht die Bestimmung mit Ermittlung der Brandlast vor. Unterzeichnerseitig wird für die teilüberdachte Lagerhalle das Verfahren nach Ziffer 6 gewählt.

Das Gebäude stellt eine Nutzungseinheit dar.



Weiterhin ist bei der Beurteilung zu berücksichtigen, dass im Rahmen der Gefahrenanalyse aufgrund der mit den Nutzungen verbundenen Personendichten (äußerst gering), der Brandbelastung und dem zu erwartenden Personenkreis (ortskundig oder begleitet, wach und im Vollbesitz der körperlichen und geistigen Fähigkeiten) im Hinblick auf die baurechtlichen Schutzziele des § 3 BauO NRW 2018 bei einem Brandereignis von einer geringen Gefahr für Personen auszugehen ist.

Der Aufbau und der Bearbeitungsumfang des Konzeptes enthält alle Angaben eines Brandschutzkonzeptes gemäß § 9 BauPrüfVO.

Es waren keine Rechenverfahren zur Ermittlung von Brandschutzklassen nach Methoden des Brandschutzingenieurwesens notwendig.

Das Konzept basiert auf folgenden Grundgedanken:

- Umsetzung der Vorgaben der MIndBauRL

Die im § 3 BauO NRW 2018 verankerten Schutzziele werden nach Realisation der Maßnahmen in vollem Umfange erreicht.

Im folgenden Textteil werden eventuell folgende Abkürzungen für baurechtliche Bezeichnungen verwendet:

Baurechtliche Bezeichnung:	Abkürzung:
nicht brennbare Baustoffe	A
normal entflammbare Baustoffe	B2
schwer entflammbare Baustoffe	B1
in wesentlichen Teilen aus nicht brennbaren Baustoffen	AB
feuerhemmend	F 30
hochfeuerhemmend	F 60
feuerbeständig	F 90
Tür dichtschießend	ds
Tür dicht- und selbstschießend	dss
Tür rauchdicht und selbstschießend	RS



Tür feuerhemmend, dicht- und selbstschließend T 30

Tür feuerhemmend, rauchdicht- und selbstschließend T 30 RS

Tür feuerbeständig, dicht- und selbstschließend T 90

Bauteile die nach europäischen Zulassungsverfahren im Umlauf sind und die gleichen Leistungskriterien erfüllen, sind als gleichwertig zu betrachten.

Werden alle erarbeiteten Maßnahmen realisiert, so ist aus heutigem Blickwinkel ein Sicherheitsstandard erreicht, der aus Sicht des Verfassers für die Nutzung des Objektes mit vorgesehenem Verwendungszweck ausreichend und notwendig ist sowie hinsichtlich der Belange des Brandschutzes ein dem Stand der Technik entsprechendes Schutzniveau erreicht. Die Realisation der Maßnahmen liegt in der Verantwortung des Betreibers.

Im Anhang an dieses Konzept befinden sich vom Verfasser erstellte Pläne, die anhand der zur Verfügung gestellten Grundrisszeichnungen erstellt worden sind. In diesen Plänen sind brandschutztechnisch relevante Maßnahmen dargestellt und man kann sich mit ihrer Hilfe einen Überblick über die Zusammenhänge verschaffen. Sie erheben jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da es nicht möglich war, alle Maßnahmen in den Plänen darzustellen.

2. Abwehrender Brandschutz

2.1 Zugänglichkeit des Objektes

2.1.1 Zu-/ Durchfahrten sowie Zu-/ Durchgänge für die Feuerwehr

Gesetzliche Vorgaben:

Zufahrten sind nach § 5 (1) BauO NRW 2018 bei Gebäuden zu errichten, bei denen die Oberkante der Brüstung notwendiger Fenster mehr als 8 m über dem Gelände liegt und somit Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge erreicht werden müssen.

Nach Ziffer 5.2.2 MIndBauRL müssen freistehende und aneinander gereihte Gebäude mit einer Grundfläche von mehr als 5.000 m² eine Umfahrt für Feuerwehrfahrzeuge vorweisen.



Beurteilung:

Das Objekt liegt mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt und ist aus betrieblichen Gründen unmittelbar über betrieblichen Verkehrsflächen mit Großfahrzeugen anfahrbar. Da diese betrieblichen Verkehrsflächen für den Schwerlastverkehr ausgelegt sind und auch den Vorgaben der Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr entsprechen, sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Nach § 5 BauO NRW 2018 und Ziffer 5.2.2 MIndBauRL ist das Objekt unmittelbar anfahrbar.

2.1.2 Aufstellflächen für die Feuerwehr

Gesetzliche Vorgaben:

Aufstellflächen sind nach § 5 (1) BauO NRW 2018 bei Gebäuden zu errichten, bei denen die Oberkante der Brüstung notwendiger Fenster mehr als 8 m über dem Gelände liegt. Die MIndBauRL sieht weder weitergehende Forderungen noch Erleichterungen vor.

Beurteilung:

Da die Rettungswege baulich gesichert werden, ist die Schaffung von Aufstellflächen nicht erforderlich.

Nach § 5 BauO NRW 2018 7 LBO wird keine Aufstellfläche geschaffen und ist keine notwendig.

2.1.3 Bewegungsflächen für die Feuerwehr

Gesetzliche Vorgaben:

Nach § 5 (1) BauO NRW 2018 müssen für den Feuerwehreinsatz ausreichend Bewegungsflächen vorhanden sein.

Die MIndBauRL sieht weder weitergehende Forderungen noch Erleichterungen vor.

Beurteilung:

Bei dem betrachteten Objekt ist aus Sicht des Unterzeichners ein Standardlöschzug als zu betrachtende Größe zu berücksichtigen. Da für diesen ausreichende Bewegungsflächen auf der befestigten Grundstücksfläche zur Verfügung stehen und diese den Vorgaben der Muster-



Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr entsprechen, sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Die Bewegungsfläche wird auf der befestigten Grundstücksfläche sichergestellt.

2.1.4 Gewaltfreier Zugang

Gesetzliche Vorgaben:

Eine gesetzliche Forderung zur Schaffung eines gewaltfreien Zuganges ergibt sich aus der BauO NRW 2018 nicht.

Die MIndBauRL sieht weder weitergehende Forderungen noch Erleichterungen vor.

Beurteilung:

Ein gewaltfreier Zugang ist nicht erforderlich.

Kein gewaltfreier Zugang erforderlich.

2.2 Löschwasser

2.2.1 Erforderliche Löschwassermenge und Löschwasserversorgung

Gesetzliche Vorgaben:

Nach § 14 BauO NRW 2018 muss zur Brandbekämpfung eine ausreichende Menge Löschwasser zur Verfügung gestellt werden.

Nach Ziffer 5.1 MIndBauRL ist bei Brandabschnittsflächen bis zu 2.500 m² eine Löschwassermenge von mindestens 96 m³/h (1.600 l/min) und von mindestens 192 m³/h bei Abschnittsflächen von mehr als 4.000 m² über 2 Stunden ausreichend. Zwischenwerte können linear interpoliert werden.

Beurteilung:

Da das Objekt eine Größe von bis zu 2.500 m² aufweist, ist auf Basis der MIndBauRL eine Löschwassermenge von 96 m³/h über 2 Stunden erforderlich. Da auf dem Gelände ein Löschwasserteich mit einem nutzbaren Volumen von 400 m³ vorhanden ist, kann diese als gesichert betrachtet werden.

Nach Ziffer 5.1 MIndBauRL wird eine Löschwassermenge von 96 m³/h über 2 Stunden über einen Löschwasserteich mit einem Volumen von 400 m³ sichergestellt.



2.2.2 Löschwasserrückhalteanlagen

Gesetzliche Vorgaben:

Gesetzliche Vorgaben zur Vorhaltung von Löschwasserrückhaltemaßnahmen ergeben sich in Anlehnung an die nicht mehr eingeführte Löschwasserrückhalterichtlinie bei der Lagerung von mehr als 100 t Stoffe der WGK 1, mehr als 10 t der WGK 2 und mehr als 1 t der WGK 3. Bei Lagerung verschiedener Stoffe sind entsprechende Berechnungen anzustellen.

Beurteilung:

Aufgrund der vorgehaltenen Mengen und der Art der Stoffe in den einzelnen Bauteilen, sind die Grenzen der LÖRÜRL in keinem Lagerabschnitt überschritten, so dass aus baurechtlicher Sicht keine Maßnahmen der Löschwasserrückhaltung erforderlich sind.

In Anlehnung an die nicht mehr eingeführte LÖRÜRL ist keine Löschwasserrückhaltung erforderlich.

3. Das System der äußeren und inneren Abschottung

3.1 Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen

Gesetzliche Vorgaben:

§ 26 BauO NRW 2018 sieht vor, dass F 90-Bauteile ausschließlich aus A oder AB-Baustoffen bestehen müssen oder es sich um Bauteile handelt, deren tragende und aussteifende Teile aus A-Baustoffen bestehen und die bei raumabschließenden Bauteilen zusätzlich eine in Bauteilebene durchgehende Schicht aus A-Baustoffen haben. F 60-Bauteile dürfen tragende und aussteifende Teile aus B-Baustoffen vorweisen, müssen jedoch dann eine allseitige brandschutztechnisch wirksame Bekleidung aus A-Baustoffen (Brandschutzbekleidung) und Dämmstoffe aus A-Baustoffen vorweisen.

Beurteilung:

Da im weiteren Verlauf keine Bauteile mit brandschutztechnischer Qualität erforderlich sind, ergeben sich keine Vorgaben. Aussagen der MIndBauRL bleiben hiervon unberührt.



Über die Vorgaben des § 26 BauO NRW 2018 bestehen alle Bauteile, die einer brand-schutztechnischen Qualität bedürfen, aus A-Baustoffen.

3.2 Äußere Abschottung

3.2.1 Gebäudeabschlußwände/ Abstand

Gesetzliche Vorgaben:

Nach § 30 (2) BauO NRW 2018 ist bei Gebäuden, die weniger als 2,5 m von der Nachbargrenze entfernt liegen, die Errichtung einer Gebäudeabschlusswand erforderlich. Es sei denn, dass ein Abstand von mind. 5,0 m zu bestehenden oder nach den baurechtlichen Vorschriften zulässigen Gebäuden öffentlich-rechtlich gesichert ist.

Die MIndBauRL sieht weder weitergehende Forderungen noch Erleichterungen vor.

Beurteilung:

Da das Objekt ausreichende Abstände zu den Grundstücksgrenzen einhält, ist die Ausbildung einer Gebäudeabschlusswand nicht erforderlich.

Nach § 30 (2) BauO NRW 2018 wird die äußere Abschottung durch Einhaltung von Abständen erreicht.

3.2.2 Außenwände

Gesetzliche Vorgaben:

Die Anforderungen an die Außenwände ergeben sich nach § 28 BauO NRW 2018.

Des Weiteren ergeben sich Vorgaben aus Ziffer 5.12 MIndBauRL.

Gesetzl. Grundlage	Bauteil	Anforderung
§ 28 BauO NRW 2018	Nichttragende Aussenwände sowie tragende Teile der Aussenwände bei GK 1	B 2
	Oberflächen,Bekleidungen,Dämmstoffe bei GK 1	B 2
Ziffer 5.12 MIndBauRL	nichttragende Außenwände, nicht tragende Teile tragender Außenwände und Dämmstoffe bei eingeschossigen Industriebauten	B 1
	bei Abständen von weniger als 5 m zu den Nachbargrenzen	A



Beurteilung:

Demnach sind müssen die Außenwände mindestens aus B 1 Baustoffen errichtet werden.

Nach Ziffer 5.12 MIndBauRL werden nichttragende Außenwände sowie Bekleidungen, Dämmstoffe, Oberflächen, Unterkonstruktionen der Außenwände der Hallen aus B 1 - Baustoffen errichtet.

3.3 Innere Abschottung

3.3.1 Brandabschnitte/ Brandbekämpfungsabschnitte

Gesetzliche Vorgaben:

Nach § 30 (2) BauO NRW 2018 müssen ausgedehnte Gebäude durch Gebäudetrennwände in max. 40 m lange Gebäudeabschnitte (Brandabschnitte) unterteilt werden. Somit ergibt sich nach den Vorgaben der BauO NRW 2018 eine zulässige Brandabschnittsfläche von 1.600 m².

Nach Tabelle 2 MIndBauRL sind folgende Brandabschnittsflächen zulässig:

Sicherheits- kate- gorie	Anzahl der Geschosse des Gebäudes								
	1	2			3		4	5	
	Feuerwiderstandsdauer/ Baustoffklasse der tragenden Bauteile								
	A	F 30	F 30	F 60	F 90	F 60	F 90	F 90	F 90
K 1	1.800	3.000	800	1.600	2.400	1.200	1.800	1.500	1.200

Beurteilung:

Da bei diesem Objekt in keinem Weg die 40 m überschritten wird, ist keine weitere Unterteilung in Brandabschnitte erforderlich.

Nach § 30 BauO NRW 2018 keine weitere Unterteilung in Brandabschnitte erforderlich.

3.3.2 Tragende Wände, Pfeiler, Stützen und Unterzüge

Gesetzliche Vorgaben:

Anforderungen an tragende Bauteile ergeben sich nach § 27 BauO NRW 2018.

Die Anforderungen an die tragenden Bauteile ergeben sich aus Tab. 2 MIndBauRL.



Gesetzl. Grundlage	Bauteil	Anforderung
§ 27 BauO NRW 2018	Tragende Wände, Pfeiler, Stützen in Gebäuden der GK 1	Keine
MIndBauRL Tab.2	Tragende und aussteifende Bauteile in Brandabschnitten der Kategorie K 1 und bis zu 1.800 m² Brandabschnittsfläche	A

Beurteilung:

Nach § 27 BauO NRW 2018 ergeben sich keine Vorgaben und nach Tabelle 2 MIndBauRL müssen die tragenden Bauteile aus A-Baustoffen errichtet.

Nach § 27 LBO und Tabelle 2 MIndBauRL werden die tragenden Bauteile aus A-Baustoffen ausgeführt.

3.3.3 Trennwände

Gesetzliche Vorgaben:

§ 29 (1) BauO NRW 2018 sieht die Ausbildung von Trennwänden zwischen verschiedenen Wohnungen, zwischen Wohnungen und fremden Räumen sowie zwischen Nutzungseinheiten vor.

Die MIndBauRL sieht keine Ausbildung von Trennwänden vor.

Beurteilung:

Es sind keine Trennwände erforderlich.

Nach § 29 LBO keine Trennwände erforderlich.

3.3.4 Decken

Gesetzliche Vorgaben:

Anforderungen Decken ergeben sich nach § 31 BauO NRW 2018 nicht.

Des Weiteren sind die Vorgaben der Ziffer 6.3.2 IndBauRL zu berücksichtigen.

Gesetzl. Grundlage	Bauteil	Anforderung
§ 31 BauO NRW 2018	Decken	Keine



Gesetzl. Grundlage	Bauteil	Anforderung
6.3.2 MndBauRL	Unterdecken incl. Aufhängungen, Deckenbekleidungen, Unterkonstruktion und Dämmstoffe	A-Baustoffe

Beurteilung:

Die Vorgaben der MndBauRL sind zu berücksichtigen.

Nach Ziffer 6.3.2 IndBauRL bestehen Unterdecken incl. Aufhängungen sowie Deckenbekleidungen deren Unterkonstruktion und Dämmstoffe im teilüberdachten Außenlager aus A-Baustoffen bzw. werden so ausgeführt.

3.3.5 Dächer

Gesetzliche Vorgaben:

Anforderungen an Dächer ergeben sich nach § 32 BauO NRW 2018.

Ziffer 6.2 M IndBauRL sieht weitergehende Vorgaben vor.

Gesetzl. Grundlage	Bauteil	Anforderung
§ 32 LBO	Bedachung	Harte Bedachung
6.3.1 MIndBauRL	Tragenden Teile müssen der Feuerwiderstandsdauer nach Tabelle 2 entsprechen und aus A-Baustoffen bestehen	A

Beurteilung:

Es ist zu berücksichtigen, dass die Bedachung als harte Bedachung ausgeführt wird und dass das Tragwerk aus A-Baustoffen ausgeführt wird.

Nach § 32 BauO NRW 2018 wird eine harte Bedachung verwendet und nach Ziffer 6.3.1 MIndBauRL wird das Dachtragwerk aus A-Baustoffen errichtet.

3.3.6 Einbauten

Gesetzliche Vorgaben:

Die BauO NRW 2018 macht keine Vorgaben.

Nach Ziffer 5.5 und Tabelle 1 MIndBauRL sind folgende maximale Grundflächen zulässig:



Sicherheits- kategorie	K1	K 2	K 3.1	K 3.2	K 3.3	K 3.4	K 4
Max. Grundfläche in m²	400	600	720	800	920	1.000	1.400

Beurteilung:

Keine Einbauten im Sinne der IndBauRL vorhanden.

Kein Einbau im Sinne der Ziffer 5.5 MIndBauRL vorhanden.

3.3.7 Weitere Anforderungen an das Tragwerk

Gesetzliche Vorgaben:

Die BauO NRW 2018 sieht keine Vorgaben vor.

Nach Ziffer 5.14.9 MIndBauRL müssen Industriebauten (insbesondere solche mit Tragwerken in F 0) statisch konstruktiv so errichtet werden, dass bei Versagen von Bauteilen bei lokal begrenzten Bränden nicht ein plötzlicher Einsturz des Haupttragwerkes außerhalb des betroffenen Brandbereichs durch z. B. Bildung einer kinematischen Kette angenommen werden muss.

Beurteilung:

Da es sich um einen Neubau handelt, sind die Vorgaben zu berücksichtigen.

Nach Ziffer 5.1.49 MIndBauRL wird das Tragwerke statisch konstruktiv so errichtet, dass bei Versagen von Bauteilen bei lokal begrenzten Bränden nicht ein plötzlicher Einsturz des Haupttragwerkes außerhalb des betroffenen Brandbereichs durch z. B. Bildung einer kinematischen Kette angenommen werden muss.

4. Das System der Flucht- und Rettungswege

4.1 Erster und Zweiter Rettungsweg

4.1.1 Erster Rettungsweg

Gesetzliche Vorgaben:

Nach § 35 (2) BauO NRW 2018 muss ein Treppenraum oder Ausgang ins Freie von jeder Stelle eines Aufenthaltsraumes in einer Entfernung von 35 m erreicht werden können.



Nach Ziffer 5.6 MIndBauRL muss aus jedem Produktions-/ Lagerraum bei einer mittleren Raumhöhe von bis zu 5 m ein Ausgang ins Freie, der notwendige Treppenraum oder ein anderer Brandabschnitt in einer maximalen Entfernung von 35 m und bei einer mittleren Raumhöhe von bis zu 10 m in höchstens 50 m erreichbar sein. Zwischenwerte dürfen interpoliert werden. Bei mittleren lichten Höhen zwischen 5 m und 10 m darf zur Ermittlung der zulässigen Entfernung zwischen den vorstehenden Werten interpoliert werden. Die Lauflänge darf das 1,5 fache nicht überschreiten.

Beurteilung:

Aufgrund der Lage der und der Anzahl Ausgänge ins Freie ist die Inanspruchnahme der Erleichterung der MIndBauRL nicht notwendig.

Die maximale Rettungsweglänge nach § 35 (2) BauO NRW 2018 wird eingehalten.

4.1.2 Zweiter Rettungsweg

Gesetzliche Vorgaben:

Nach § 33 (2) BauO NRW 2018 ist es ausreichend, den zweiten Rettungsweg durch Rettungsgeräte der Feuerwehr und je Geschoss sowie Nutzungseinheit ein anleitetbares Fenster gemäß § 37 (5) BauO NRW 2018 (lichte Weite 0,9 m x 1,2 m, maximale Brüstungshöhe 1,2 m) sicherzustellen.

Nach Ziffer 5.6.2 und 5.6.3 MIndBauRL sind bei Industriebauten mit einer Grundfläche von mehr als 1.600 m² in jedem Geschoss mindestens zwei möglichst entgegengesetzt liegende bauliche Rettungswege vorhanden sein. Dies gilt für Ebenen oder Einbauten mit einer Grundfläche von jeweils mehr als 200 m² entsprechend. Die Rettungswege aus im Produktions- oder Lagerraum eingestellten Räumen, dürfen über den gleichen Produktions- oder Lagerraum führen. In diesem Fall sind die Räume oder Raumgruppen mit Aufenthaltsräumen offen auszuführen. Alternativ können sie durch Wände mit ausreichender Sichtverbindung abgetrennt werden. Bei geschlossenen Räumen mit mehr als 20 m² Grundfläche ist zusätzlich sicherzustellen, dass die dort anwesenden Personen im Brandfall rechtzeitig in geeigneter Weise gewarnt werden.



Beurteilung:

Auch wenn das Objekt keine Aufenthaltsräume beinhaltet, ist der 2. Rettungsweg über die offene Seite sicher gestellt.

Nach § 33 (2) BauO NRW 2018 und Ziffer 5.6 MIndBauRL wird der 2. Rettungsweg aus den über einen alternativen Ausgang gesichert.

4.2 Bauliche Abtrennung und Ausbildung der Rettungswege

4.2.1 Treppe und Treppenräume

Gesetzliche Vorgaben:

Anforderungen an Treppenräume/ Treppen ergeben sich aus den §§ 34, 35 BauO NRW 2018. Des Weiteren sind die Vorgaben der Ziffer 5.6.10 MIndBauRL zu berücksichtigen.

Beurteilung :

Da es sich um ein erdgeschossiges Gebäude handelt, sind keine Treppen vorhanden oder erforderlich.

Keine Treppen vorhanden oder erforderlich.

4.2.2 Notwendige Flure

Gesetzliche Vorgaben:

Nach § 36 BauO NRW 2018 gelten Flure innerhalb von Wohnungen oder Nutzungseinheiten bis zu 200 m² und Flure innerhalb von Nutzungseinheiten mit Büro und Verwaltungsnutzung, die kleiner als 400 m² sind, nicht als notwendige Flure.

Die MIndBauRL sieht weder weitergehende Forderungen noch Erleichterungen vor.

Beurteilung:

Kein notwendiger Flur vorhanden oder erforderlich.

Kein notwendiger Flur vorhanden oder erforderlich.



4.3 Dimensionierung des Systems der Rettungswege

4.3.1 Höchstzulässige Zahl der Nutzer

Gesetzliche Vorgaben:

Die BauO NRW 2018 sieht keine Festlegung einer höchstzulässigen Nutzerzahl vor.

Die MIndBauRL sieht weder weitergehende Forderungen noch Erleichterungen vor.

Beurteilung:

Bedingt durch die Art der Nutzung ist es aus unterzeichnerseitiger Sicht nicht erforderlich, die höchstzulässige Zahl der Nutzer festzulegen.

Es wird keine höchstzulässige Zahl der Nutzer festgelegt.

4.3.1 Nachweis der ausreichenden Dimensionierung

Gesetzliche Vorgaben:

Die BauO NRW 2018 sieht keinen Nachweis vor.

Die MIndBauRL sieht weder weitergehende Forderungen noch Erleichterungen vor.

Beurteilung:

Aufgrund der zu erwartenden Personenzahlen ist eine Nachweisführung nicht notwendig.

Es wird kein Nachweis geführt.

4.4 Sonstige Anforderungen an das System der Rettungswege

4.4.1 Türen in Rettungswegen

Gesetzliche Vorgaben:

Die BauO NRW 2018 sieht keine Vorgaben vor.

Die MIndBauRL sieht weder weitergehende Forderungen noch Erleichterungen vor.

Beurteilung:

Keine Türen im Zuge von Rettungswegen vorhanden.

Keine Türen im Zuge von Rettungswegen vorhanden.



4.4.2 Kennzeichnung der Rettungswege

Gesetzliche Vorgaben:

Die BauO NRW 2018 sieht keine Maßnahmen vor.

Die MIndBauRL sieht weder weitergehende Forderungen noch Erleichterungen vor.

Beurteilung:

Aufgrund der Art der Nutzung und der Art des Objektes ist keine Kennzeichnung der Rettungswege erforderlich.

Keine Rettungswegkennzeichnung erforderlich.

4.4.3 Erreichbarkeit von Hauptgängen

Gesetzliche Vorgaben:

Die BauO NRW 2018 macht keine Vorgaben.

Nach Ziffer 5.6.4 MIndBauRL soll von jeder Stelle eines Produktions- oder Lagerraumes mindestens ein zu einem Ausgang führender Hauptgang nach höchstens 15 m Lauflänge erreichbar sein und diese Hauptgänge müssen eine Mindestbreite von 2 m aufweisen.

Beurteilung:

Aufgrund der Dimensionen ist kein Hauptgang auszubilden, da in weniger als 15,0 m das Freie erreicht werden kann.

Nach Ziffer 5.6.4 MIndBauRL wird kein Hauptgang ausgebildet.

4.4.4 2. Ausgang

Gesetzliche Vorgaben:

Die BauO NRW 2018 macht keine Vorgaben.

Nach Ziffer 5.6.2 MIndBauRL muss jeder Produktions- oder Lagerraum mit einer Fläche von mehr als 200 m² über einen zweiten Ausgang verfügen.

Beurteilung:

Aufgrund der offenen Seite ist aus dem Raum mit mehr als 200 m² ein 2. Ausgang vorhanden.

Nach Ziffer 5.6.2 MIndBauRL weist der Raum mit mehr als 200 m² einen 2. Ausgang auf.



4.4.5 Sichtverbindungen

Gesetzliche Vorgaben:

Die BauO NRW 2018 macht keine Vorgaben.

Nach Ziffer 5.6.3 MIndBauRL dürfen die Rettungswege aus im Produktions- oder Lagerraum eingestellten Räumen über den gleichen Produktions- oder Lagerraum führen. In diesem Fall sind die Räume oder Raumgruppen mit Aufenthaltsräumen offen auszuführen. Alternativ können sie durch Wände mit ausreichender Sichtverbindung abgetrennt werden. Bei geschlossenen Räumen mit mehr als 20 m² Grundfläche ist zusätzlich sicherzustellen, dass die dort anwesenden Personen im Brandfall rechtzeitig in geeigneter Weise gewarnt werden.

Beurteilung:

Kein eingestellten Räume vorhanden.

Keine eingestellten Räume vorhanden.

5. Haustechnische Anlagen/ Leitungsanlagen

5.1 Aufzüge

Kein Aufzug vorhanden.

5.2 Leitungsanlagen

Gesetzliche Vorgaben:

Die gesetzlichen Vorgaben ergeben sich aus der M-LAR, diese sieht folgende Maßnahmen vor:

- Schottungsmaßnahmen bei der Durchführung von Leitungsanlagen durch Bauteile
- Abschottung von Leitungsanlagen in Rettungswegen
- Sicherung des Funktionserhalts elektrischer Leitungsanlagen von Sicherheitseinrichtungen

Beurteilung:

Im Falle des betrachteten Objektes ergeben sich keine Vorgaben nach M-LAR.



Keine Vorgaben nach M-LAR.

5.3 Lüftungsanlagen

Gesetzliche Vorgaben:

Vorgaben ergeben sich aus der M-LüAR und aus § 41 BauO NRW 2018.

Beurteilung:

Keine Lüftungsanlage geplant.

Keine Lüftungsanlage geplant.

6. Entrauchung sowie Rauch- und Wärmeabzugsanlagen

6.1 Rauchabzug

Gesetzliche Vorgaben

Die BauO NRW 2018 macht keine Vorgaben.

Nach Ziffer 5.7 MIndBauRL ergeben folgende gesetzlichen Vorgaben.

Gesetzl. Grundlage	Raumeigenschaften	Forderung
5.7.1.2 MIndBauRL	Produktions-/ Lagerräume mit einer Fläche von 200 m ² - 1.600 m ² ohne selbststätige Löschanlage	Wand-/ Deckenöffnungen von 2 % der Fläche im oberen Drittel der Außenwand oder Rauchableitungsöffnung von 1% der Grundfläche im Dach
		Zuluftflächen in insgesamt gleicher Größe jedoch mit nicht mehr als 12 m ² freiem Querschnitt

Beurteilung

Aufgrund der komplett offenen Seite ist die Entrauchung ausreichend gesichert.

Nach Ziffer 5.7.1.1 MIndBauRL wird die Entrauchung über die offene Seite gesichert.



6.2 Wärmeabzug

Gesetzliche Vorgaben:

Die BauO NRW 2018 macht keine Vorgaben.

Nach Tab. 2 MIndBauRL sind 5 % der Grundfläche als Wärmeabzugsfläche vorzusehen.

Beurteilung:

Aufgrund der offenen Seite sind mehr als 5 % der Grundfläche als Wärmeabzugsfläche gesichert.

Über die Vorgaben der Tabelle 2 MIndBauRL hinaus werden über die komplett offene Seite mehr als 5 % der Grundfläche als Wärmeabzugsfläche sichergestellt.

7. Anlagentechnischer Brandschutz

7.1 Sicherheitsbeleuchtung

Gesetzliche Vorgaben:

Die BauO NRW 2018 macht keine Vorgaben

Die MIndBauRL sieht weder weitergehende Forderungen noch Erleichterungen vor.

Beurteilung:

Aufgrund der fehlenden gesetzlichen Vorgaben und der fehlenden Notwendigkeit aus unterzeichnerseitiger Sicht muss keine Sicherheitsbeleuchtung vorgesehen werden.

Es wird keine Sicherheitsbeleuchtung vorgesehen.

7.2 Anlagen, Einrichtungen und Geräte zur Brandbekämpfung

Gesetzliche Vorgaben:

Die BauO NRW 218 macht keine Vorgaben.

Nach Ziffer 5.14.1 MIndBauRL sind Industriebauten mit geeigneten Feuerlöschern und Räume mit einer Fläche von mehr als 1.600 m² mit Wandhydranten auszurüsten. Auf Wandhydranten



kann mit Zustimmung mit der Brandschutzdienststelle aus einsatztaktischen Gründen der Feuerwehr verzichtet werden.

Beurteilung:

Demnach müssen Feuerlöscher bereitgestellt werden. Die Auslegung der Anzahl der Feuerlöscher erfolgt nach der ASR 2.2

Nach Ziffer 5.14.1 MIndBauRL wird das Objekt gemäß ASR 2.2 mit Feuerlöschern ausgerüstet.

7.3 Brandmeldeanlagen/ Rauchwarnmelder

Gesetzliche Vorgaben

Gesetzliche Vorgaben zur Installation einer BMA ergeben sich nach BauO NRW 2018 nicht.

Nach Ziffer 3.12 MIndBauRL ist bei einer Einstufung des Objektes in die Sicherheitskategorie K 1 keine BMA erforderlich.

Beurteilung:

Keine BMA/ Rauchwarnmelder erforderlich.

Keine BMA / Rauchwarnmelder erforderlich.

7.4 Alarmierungseinrichtung

Gesetzliche Vorgaben

Die BauO NRW 2018 macht keine Vorgaben zur Installation einer Alarmierungseinrichtung.

Die MIndBauRL sieht weder weitergehende Forderungen noch Erleichterungen vor.

Beurteilung:

Unter Berücksichtigung der Größe des Objektes und der fehlenden gesetzlichen Vorgaben kann auf die Vorhaltung einer Alarmierungseinrichtung verzichtet werden.

Nach den gesetzlichen Vorgaben wird keine Alarmierungseinrichtung vorgesehen.



7.5 Sicherheitsstromversorgung

Gesetzliche Vorgaben

Die BauO NRW 2018 macht keine Vorgaben zur Installation einer Sicherheitsstromversorgung.
Die MIndBauRL sieht weder weitergehende Forderungen noch Erleichterungen vor.

Beurteilung:

Aufgrund der fehlenden gesetzlichen Vorgaben und der fehlenden Notwendigkeit aus unterzeichnerseitiger Sicht muss keine Sicherheitsstromversorgung vorgesehen werden.

Nach den gesetzlichen Vorgaben wird keine Sicherheitsstromversorgung vorgesehen.

7.6 Blitzschutzanlage

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 46 BauO NRW 2018 sind bauliche Anlagen, bei denen nach Lage, Bauart oder Nutzung Blitzschlag leicht eintreten und zu schweren Folgen führen kann, mit dauernd wirksamen Blitzschutzanlagen zu versehen.

Die MIndBauRL sieht weder weitergehende Forderungen noch Erleichterungen vor.

Beurteilung:

Da die Folgen aus einem Blitzschlag geringer als bei einem Wohnobjekt zu werten sind, muss keine Blitzschutzanlage vorgesehen werden. Vorgaben des Sachversicherers bleiben von dieser Aussage unberührt.

Es ist keine Blitzschutzanlage erforderlich.

7.7 Grundzüge funktionaler steuerungstechnischer Zusammenhänge

Gesetzliche Vorgaben

Gesetzliche Vorgaben diesbezüglich ergeben sich aus der BauO NRW 2018 nicht.

Die MIndBauRL sieht weder weitergehende Forderungen noch Erleichterungen vor.



Beurteilung:

Da keine brandschutztechnischen Einrichtungen vorhanden sind, die steuerungstechnischer Zusammenhänge bedürfen, ergeben sich keine Vorgaben.

Keine brandschutztechnischen Einrichtungen vorhanden, die steuerungstechnischer Zusammenhänge bedürfen.

8. Organisatorischer Brandschutz

8.1 Pläne

8.1.1 Feuerwehrpläne

Gesetzliche Vorgaben

Die BauO NRW 2018 macht keine Vorgaben zur Erstellung von Feuerwehrplänen.

Nach Ziffer 5.14.2 MIndBauRL sind bei Industriebauten mit einer Summe der Geschossflächen von mehr als 2.000 m² Feuerwehrpläne zu erstellen.

Beurteilung:

Da die Summe der Geschossflächen 2.000 m² unterschreitet, ist keine Erstellung von Feuerwehrplänen erforderlich.

Nach Ziffer 5.14.2 MIndBauRL werden keine Feuerwehrpläne erstellt.

8.1.2 Flucht- und Rettungswegpläne

Gesetzliche Vorgaben:

Die BauO NRW 2018 macht keine Vorgaben zur Erstellung.

Die MIndBauRL sieht weder weitergehende Forderungen noch Erleichterungen vor.

Beurteilung:

Es müssen keine Flucht- und Rettungswegpläne erstellt werden.

Es werden keine Flucht- und Rettungswegpläne erstellt.



8.2 Brandschutzordnung

Gesetzliche Vorgaben:

Die BauO NRW 2018 macht keine Vorgaben zur Erstellung einer Brandschutzordnung.

Nach Ziffer 5.14.4 MIndBauRL ist bei Industriebauten ab einer Summe der Geschossflächen von 2.000 m² oder abhängig von der Art oder Nutzung des Betriebes auf Anforderung seitens der Brandschutzdienststelle die Erstellung einer Brandschutzordnung erforderlich.

Beurteilung:

Da für das Betriebsgelände bereits eine Brandschutzordnung existent ist, ist deren Wirkungsbereich auf das Objekt zu erweitern.

Nach Ziffer 5.14.4 MIndBauRL wird der Wirkungsbereich der Brandschutzordnung auf das Objekt erweitert.

8.3 Brandschutzbeauftragter

Gesetzliche Vorgaben:

Die BauO NRW 2018 macht keine Vorgaben zur Ernennung eines Brandschutzbeauftragten.

Nach Ziffer 5.14.3 MIndBauRL ist ab einer Summe der Geschossflächen von mehr als 5.000 m² die Bestellung eines Brandschutzbeauftragten erforderlich.

Beurteilung:

Da bereits für das Betriebsgelände bereits ein Brandschutzbeauftragter benannt ist, ist dessen Wirkungsbereich auf das Objekt zu erweitern.

Nach Ziffer 5.14.3 MIndBauRL wird der Wirkungsbereich des Brandschutzbeauftragten auf die Halle erweitert.



8.4 Sonstige Betriebliche Maßnahmen

8.4.1 Belehrung der Mitarbeiter

Gesetzliche Vorgaben:

Nach Ziffer 5.14.5 MIndBauRL sind Betriebsangehörige bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach im Abstand von höchstens zwei Jahren über die Lage und Bedienung der Feuerlöschgeräte, der Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen sowie über die Brandschutzordnung zu belehren.

Beurteilung:

Aus unterzeichnerseitiger Sicht müssen diese Belehrungen vollzogen werden und es ist ein schriftlicher Nachweis über die Teilnahme zu führen.

Nach Ziffer 5.14.5 MIndBauRL werden die Betriebsangehörigen bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach im Abstand von höchstens zwei Jahren brandschutztechnisch belehrt. Ein schriftlicher Nachweis über die Belehrung wird geführt.

8.4.2 Abstellen von Gegenständen in Rettungswegen

Gesetzliche Vorgaben:

Nach Ziffer 5.14.7 MIndBauRL dürfen in notwendigen Treppenträumen, in Räumen zwischen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie, in notwendigen Fluren sowie innerhalb der erforderlichen Breite von Hauptgängen keine Gegenstände abgestellt werden

Beurteilung:

Die vorherigen Vorgaben müssen berücksichtigt werden.

Nach Ziffer 5.14.7 MIndBauRL bleiben die Ausgänge jederzeit frei von Gegenständen.

8.4.3 Bereithaltung von Sonderlöschmitteln

Gesetzliche Vorgaben:

Nach Ziffer 5.14.1 MIndBauRL kann das Vorhalten von Sonderlöschmitteln verlangt werden.

Beurteilung:

Die Vorhaltung von Sonderlöschmitteln ist nicht erforderlich.



Es werden keine Sonderlöschmittel vorgehalten.

8.4.4 Einteilung in Lagerabschnitte

Gesetzliche Vorgaben:

Nach Ziffer 6.4.1 MIndBauRL müssen Lagergebäude und Gebäude mit Lagerbereichen ohne selbsttätige Feuerlöschanlage in jedem Geschoss die Fläche jedes Brandabschnitts oder Lagerbereichs durch Freiflächen in Lagerabschnitte von höchstens 1.200 m² unterteilt werden. Die Freiflächen müssen bei einer Lagerguthöhe (Oberkante) von bis zu 4,5 m eine Breite von mindestens 3,5 m und bei einer Lagerguthöhe (Oberkante Lagergut) von 7,5 m eine Breite von mindestens 5,0 m haben. Die Mindestbreiten der Freiflächen bei Lagerguthöhen zwischen 4,5 m und 7,5 m ergeben sich durch Interpolation.

Beurteilung:

Da das Objekt eine Fläche von weniger als 1.200 m² aufweist, sind die Vorgaben eingehalten.

Nach Ziffer 6.4.1 MIndBauRL wird die maximal zulässige Lagerfläche eingehalten.

8.4.5 Einhaltung der Lagerguthöhe

Gesetzliche Vorgaben:

Nach Ziffer 6.4.2 MIndBauRL müssen in Lagergebäuden und Gebäuden mit Lagerbereichen bei Lagerguthöhen (Oberkante Lagergut) von mehr als 7,5 m selbsttätige Feuerlöschanlagen angeordnet werden.

Beurteilung:

Aufgrund der Raumhöhen können die zulässigen Lagerguthöhen nicht überschritten werden.

Nach Ziffer 6.2.2 MIndBauRL wird eine maximale Lagerguthöhe von 7,5 m eingehalten.

8.4.6 Lagerung an der Außenwand

Gesetzliche Vorgaben:

Nach Ziffer 5.12.3 MIndBauRL ist die Lagerung brennbarer Stoffe, zum Beispiel Paletten, Verpackungsmaterial, Abfälle und Abfallbehälter, an Außenwänden und deren Öffnungen, etwa auf Rampen oder unter Vordächern, nur zulässig, wenn bei Außenwänden aus mind. B 1-Bau-



stoffen 6 m oder bei Außenwänden aus A-Baustoffen 3 m Mindestabstand eingehalten werden. Darüber hinaus ist die Lagerung brennbarer Stoffe vor Außenwänden ohne Abstand zulässig, wenn die Lagerfläche im Verfahren nach Abschnitt 6 von der zulässigen Brandabschnittsfläche nach Tabelle 2 abgezogen wird.

Beurteilung:

Insofern ist eine Lagerung an den Außenwänden zulässig. Aufgrund der Vorgaben der Ziffer 6.4.1 MIndBauRL ist jedoch nur eine zusätzliche Fläche (Fläche teilüberdachtes Lager 647 m²) von 553 m² zulässig. Der Abstand zu weiteren Lagerflächen muss 5 m überschreiten

Nach Ziffer 5.12.3 MIndBauRL dürfen zusätzlich brennbare Stoffe am Objekt bis zu einer Fläche von 553 m² gelagert werden.

9. Abweichungen und Kompensationsmaßnahmen

Es konnten folgende Abweichungen von der BauO NRW 2018 erkannt werden. Da es sich um einen Sonderbau nach § 50 (1) BauO NRW 2018 handelt, sind die Abweichungen als Erleichterung nach § 50 (1) BauO NRW 2018 zu betrachten:

Keine

Es konnten folgende Abweichungen von eingeführten technischen Baubestimmungen erkannt werden.

Keine

10. Prüfungen

Da das Objekt nicht in den Geltungsbereich der PrüfVO fällt, ergeben sich keine Notwendigkeiten.



11. Schlusswort

Das vorhergehende Brandschutzkonzept wurde vom Verfasser nach bestem Wissen und Gewissen verfasst. Es basiert auf den seitens der Architekten zur Verfügung gestellten Plänen, die im Anhang an dieses Konzept in veränderter Form einzusehen sind. Es ist auf die vorliegende Nutzung der Räume zugeschnitten. Werden einzelne Räume verändert oder umgenutzt, so kann es seine Gültigkeit verlieren.

Nach Realisation der im Konzept erhobenen Forderungen steht einer Nutzung des Objektes für den beabsichtigten Verwendungszweck nichts entgegen. Die in der BauO NRW 2018 festgelegten brandschutztechnischen Schutzziele werden ohne Einschränkung erreicht.

Dieses Brandschutzkonzept kann im Zuge der Genehmigungsplanung von den Planern als Grundlage herangezogen werden. Bei der Erstellung der Ausführungsplanung muss es gegebenenfalls konkretisiert und/ oder angepasst werden. Insbesondere ist es während der Baumaßnahmen oder auch zu späteren Zeitpunkten anzupassen, wenn neue Erkenntnisse gewonnen werden, die nicht mit den Erkenntnissen im Einklang stehen, die die Basis des Konzeptes darstellen.

Das Brandschutzkonzept erreicht sein Ziel nur, wenn es als Ganzes umgesetzt wird. Werden nur einzelne Maßnahmen realisiert, so wird das angestrebte Schutzziel nicht erreicht. Des Weiteren ist es den zuständigen Behörden vor der Realisation zur Zustimmung vorzulegen. Sofern sich Änderungen in der Nutzung oder der Architektur ergeben, sind diese der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen, die entscheidet, ob eine Fortschreibung des Konzeptes erforderlich ist. Es muss fortgeschrieben werden, wenn ergänzende Forderungen seitens der Behörden bekannt oder Teilbereiche des Objektes einer anderen Nutzung zugeführt werden.





Anlage 1: Pläne mit brandschutztechnischen Eintragungen



Anlage 2: Erklärung des Entwurfsverfassers



Erklärung des Entwurfsverfassers

Hiermit erkläre ich, dass dieses Brandschutzkonzept zu den Bauantragsunterlagen für das betrachtete Objekt gehört. Die hierin dargestellten Maßnahmen hinsichtlich des Brandschutzes werden von mir voll inhaltlich anerkannt und berücksichtigt.

.....

(eigenhändige Unterschrift)